

Anfrage NEOS - eingelangt: 9.1.2024 - Zahl: 29.01.490

**Anfrage der LAbg. KO Johannes Gasser, MSc Bakk. BA , LAbg. Garry Thür, lic.oec.HSG und LAbg. Fabienne Lackner, NEOS**

Herrn Landesrat Mag. Marco Tittler  
Herrn Landesrat Christian Gantner  
Landhaus  
6900 Bregenz

Bregenz, am 09.01.2024

**Anfrage gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages:  
Wann schafft die Regierung die versprochene Transparenz bei den Corona-  
Wirtschaftshilfen?**

Sehr geehrte Herren Landesräte,

die Ankündigung der Landesregierung bei der Pressekonferenz zu "Vorarlberg transparent" war wie immer groß. Man wolle neue Maßstäbe in Sachen Transparenz setzen, so Landeshauptmann Wallner und Landesrat Zadra. Der Landeshauptmann sprach in Sachen Transparenz gar von "österreichweiter Vorreiterrolle".<sup>1</sup> Dem vorangegangen ist ein Skandal-Rechnungshofbericht, der völlig intransparente Auftragsvergaben im Umfeld von LH Wallner und Landesrat Gantner dokumentierte.<sup>2</sup>

Förderungen, Vergaben und Regierungsbeschlüsse sind nun seit letztem Jahr abrufbar. Wir NEOS sind froh, dass die Landesregierung endlich der Forderung der Opposition nachgekommen ist. Was bisher unbemerkt blieb, ist die Tatsache, dass die vollmundig angekündigte Transparenzoffensive eine mit angezogener Handbremse ist. Denn die großzügigen Förderungen der Vergangenheit - insbesondere während der Corona-Pandemie - sind noch immer nicht öffentlich abrufbar. Der Nationalrat hat bereits im Oktober 2022 beschlossen, dass alle Coronahilfen an Unternehmen über 10.000 Euro und an NGOs über 1.500 Euro auf <https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/startpage> für Jedermann und Jedefrau online abrufbar sind.<sup>3</sup>

Warum die Landesregierung bisher säumig ist, ist uns unverständlich, denn es sind Millionen an Steuergeldern in Form von Corona-Förderungen geflossen und die Bürger:innen haben einen Anspruch darauf zu erfahren, was mit ihrem Geld passiert ist.

Schon bei der Pressekonferenz im Juni 2022 sprachen Landeshauptmann Wallner und Landesrat Gantner von einem Unterstützungspaket von 15 Mio. Euro für den Tourismus, mit den veranschlagten Mitteln aus dem Budget wolle man insgesamt 26 Mio Euro an den Tourismus auszahlen. Gantner sprach gar vom größten Hilfspaket für eine einzelne Branche.

---

<sup>1</sup> <https://presse.vorarlberg.at/land/public/Land-Vorarlberg-setzt-neue-Ma-st-be-in-Sachen-Transparenz>

<sup>2</sup> <https://www.derstandard.at/story/2000139087461/neue-skandale-aus-vorarlberg-auftragsvergabe-am-rande-von-veranstaltung>

<sup>3</sup> <https://www.bmf.gv.at/presse/pressemeldungen/2022/Okttober/corona-hilfen.html>

Laut der Anfragebeantwortung 29.01.185 wurden neben der "Investitionsprämie zum Wiederhochfahren der gewerblichen Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe und zur Förderung regionaler Wertschöpfungsketten", eine Reisebusförderung, eine Reisebüroförderung, Mikrokredite, Beratungszuschüsse, ein vorgezogener Zuschuss für Nahversorger und Zahlungen aus dem mit der Wirtschaftskammer gemeinsam betriebenen COVID-19 Unterstützungsfonds ausgezahlt. Auf [transparenzportal.gv.at](https://transparenzportal.gv.at) findet sich außerdem noch eine COVID-19 Sonderprojektförderung zur Förderung von innovativen Projekten im Bereich Wirtschaft, die einen Beitrag zur Bewältigung der Covid-19-Krise leisten können.<sup>4</sup> Diese Auflistung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Recherche für diese Anfrage war extrem erschwert, da die korrespondierenden Förderrichtlinien zu den oben genannten Förderungen von der Homepage des Landes gelöscht worden sind!

Transparenz im Umgang mit öffentlichen Mitteln ist für uns NEOS eine Selbstverständlichkeit, das sollte es auch für die Landesregierung sein. Damit Sie als zuständige Landesräte Ihrer Veröffentlichungspflicht gegenüber den Bürger:innen nachkommen, stellen wir hiermit gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages folgende

## ANFRAGE

1. Ist die oben aufgeführte Liste an Wirtschafts- und Tourismushilfen vollständig? Falls nein, bitten wir um genaue Auflistung aller weiteren Förderungen, die im Zuge der Corona-Pandemie an die Wirtschaft ausgezahlt worden sind.
2. Wann traten die jeweiligen Förderrichtlinien in Kraft, wann traten sie außer Kraft? Bitte um Übermittlung der Förderrichtlinien im Wortlaut.
3. Wie lauten die Förderempfänger:innen der oben genannten Förderungen, die Förderungen von 10.000 Euro oder mehr pro Jahr seit 2020 bezogen haben? Wir bitten um tabellarische Auflistung nach Jahr, Name, Rechtsform, Postleitzahl, angewandte Förderrichtlinie, Branche und Höhe des Betrags.
4. Wie hoch ist das jeweilige ausgezahlte Gesamtvolumen der oben angeführten Corona-Wirtschaftshilfen? Wie hoch ist der durchschnittliche Auszahlungsbetrag?
5. Wie verteilen sich die Unterstützungsfälle nach Fördersumme? Wie viele Betriebe erhielten
  - a. weniger als 10.000 Euro,
  - b. zwischen 10.000 und 20.000 Euro,
  - c. zwischen 20.000 und 30.000 Euro,
  - d. zwischen 40.000 und 50.000 Euro und
  - e. Wie viele Betriebe erhielten die Höchstförderung von 50.000 Euro?
  - f. Wie hoch ist Gesamtfördersumme in den oben genannten Kategorien? Wie hoch ist die durchschnittliche Fördersumme in den oben genannten Kategorien? Wir bitten für alle genannten Förderungsarten eine jeweils gesonderte Auswertung.
6. Warum haben Sie nicht wie die Bundesregierung die Zahlungsströme der Corona-Förderungen seit 2022 online veröffentlicht?

---

<sup>4</sup> <https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/suche?execution=e3s2>

7. Werden Sie die Förderempfänger:innen online und elektronisch auswertbar veröffentlichen?
  - a. Falls nein, warum nicht?
8. Warum wurden die Förderrichtlinien der oben genannten Förderungen von der Homepage gelöscht? Auf wessen Weisung hin, ist dies geschehen?
9. Sind im Moment alle geltenden Förderrichtlinien im Wirtschafts- und Tourismusbereich online abrufbar?
  - a. Falls nein, warum nicht?
  - b. Falls nein, welche Richtlinien sind nicht abrufbar?

Für die fristgerechte Beantwortung dieser Anfrage bedanken wir uns im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

LAbg. KO Johannes Gasser, MSc Bakk. BA

LAbg. Garry Thür, lic.oec.HSG

LAbg. Fabienne Lackner

Beantwortet: 30.1.2024 – Zahl: 29.01.490

Landesrat  
Christian Gantner

Landesrat  
Mag. Marco Tittler



Bregenz, am 30. Jänner 2024

Herrn Klubobmann  
LAbg. Johannes Gasser, MSc Bakk. rer.soc.oec. BA,  
Herrn LAbg. Gerfried Thür, lic.oec.HSG  
und Frau LAbg. Fabienne Lackner  
Landtagsklub – NEOS  
Landhaus  
6901 Bregenz

im Wege der Landtagsdirektion

Betrifft: Wann schafft die Regierung die versprochene Transparenz bei den Corona-Wirtschaftshilfen?

Bezug: Ihre Anfrage vom 09.01.2024, Zl. 29.01.490

Sehr geehrter Herr Klubobmann LAbg. Gasser,  
sehr geehrter Herr LAbg. Thür, sehr geehrte Frau LAbg. Lackner,

zu Ihrer Anfrage gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages nehmen wir wie folgt Stellung:

**1. Ist die oben aufgeführte Liste an Wirtschafts- und Tourismushilfen vollständig? Falls nein, bitten wir um genaue Auflistung aller weiteren Förderungen, die im Zuge der Corona-Pandemie an die Wirtschaft ausbezahlt worden sind.**

Es wurden keine weiteren Wirtschaftsförderungen an die Wirtschaft ausbezahlt.

**2. Wann traten die jeweiligen Förderrichtlinien in Kraft, wann traten sie außer Kraft? Bitte um Übermittlung der Förderrichtlinien im Wortlaut.**

Die jeweiligen Förderrichtlinien traten wie folgt in Kraft bzw. außer Kraft (es handelt sich nicht bei allen Unterstützungen um Förderungen im herkömmlichen Sinn. Es sind z.B. Haftungen, Zuschüsse, Prämien etc. enthalten):

<b>Förderung</b>	<b>in Kraft</b>	<b>außer Kraft</b>
Investitionsprämie zum Wiederhochfahren der gewerblichen Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe und zur Förderung regionaler Wertschöpfungsketten	01.06.2020	30.09.2020
Gewährung von Zuschüssen für Unternehmungen im Gelegenheitsverkehr mit Autobussen	01.06.2020	01.07.2020
Gewährung von Zuschüssen für Reisebüro-Unternehmungen	21.07.2020	31.12.2020
Gewährung von Haftungen für Mikrokredite	01.04.2020	31.12.2020
Beratungszuschüsse*	01.07.2020	31.03.2022
COVID-19 Unterstützungsfonds*	01.04.2020	31.03.2021

\* Hierbei handelt es sich um Richtlinien der Wirtschaftskammer Vorarlberg. Das Land Vorarlberg hat zugesagt, die Hälfte der Ausgaben für die jeweiligen Wirtschaftsförderungen zu tragen.

Alle oben angeführten Richtlinien entnehmen Sie bitte dem Anhang 1.

Um wichtige Projekte zu unterstützen, eine rasche Umsetzung zu gewährleisten und der hohen Flexibilität während der Pandemie Rechnung zu tragen, hatte die Landesregierung im Vorfeld die Möglichkeit einer COVID-19 Sonderprojektförderung geschaffen. Die COVID-19 Sonderprojektförderung zur Förderung von innovativen Projekten im Bereich Wirtschaft basierte nicht auf einer allgemeinen Richtlinie, sondern die Entscheidung zur Vergabe von Fördermitteln oder Haftungen für Projekte erfolgt jeweils durch Beschlussfassung der Vorarlberger Landesregierung.

- 3. Wie lauten die Förderempfänger:innen der oben genannten Förderungen, die Förderungen von 10.000 Euro oder mehr pro Jahr seit 2020 bezogen haben? Wir bitten um tabellarische Auflistung nach Jahr, Name, Rechtsform, Postleitzahl, angewandte Förderrichtlinie, Branche und Höhe des Betrags.**
- 4. Wie hoch ist das jeweilige ausgezahlte Gesamtvolumen der oben angeführten Corona-Wirtschaftshilfen? Wie hoch ist der durchschnittliche Auszahlungsbetrag?**
- 6. Warum haben Sie nicht wie die Bundesregierung die Zahlungsströme der Corona-Förderungen seit 2022 online veröffentlicht?**
- 7. Werden Sie die Förderempfänger:innen online und elektronisch auswertbar veröffentlichen?  
a. Falls nein, warum nicht?**

Im Dezember 2022 gab die Vorarlberger Landesregierung den Startschuss für die Initiative „Vorarlberg transparent“. Seit 1. Juli 2023 ist das dazugehörige Transparenzportal online, wird stetig ausgebaut und setzt seither neue Maßstäbe in Sachen Transparenz.

Ziel ist es, Auftragsvergaben, Förderungen und Öffentlichkeitsarbeit sowie Regierungsbeschlüsse, aber auch Studien, Gutachten und Umfragen offen und nachvollziehbar darzustellen, sodass jede Bürgerin und jeder Bürger zu jeder Zeit Einsicht nehmen kann, um sich über die Tätigkeit von Landesregierung und Landesverwaltung und über die Verwendung der öffentlichen Mittel des Landes Vorarlberg zu informieren. Die Veröffentlichungspflicht im Erlass des Landesamtsdirektors über die Veröffentlichung von Förderdaten vom 07.09.2023 gilt rückwirkend für Förderungen, die ab dem 01.06.2023 beantragt wurden bzw. werden.

Ein wichtiger Punkt ist, dass seither die entsprechenden Datenschutzinformationen zur Veröffentlichung von Förderdaten angepasst worden sind. So wurde sichergestellt, dass die Förderwerbenden bereits bei Antragstellung davon Kenntnis haben, dass der Empfang einer Förderung personenbezogen veröffentlicht wird. Dies war bei den hier angesprochenen Förderungen (vor dem 01.06.2023) nicht der Fall. Für Förderungen, die vor der Erstellung von „Vorarlberg transparent“ genehmigt und ausbezahlt wurden, konnte dies nachvollziehbarerweise nicht erfolgen, weshalb auf diesem Weg die Daten in aggregierter Form zur Verfügung gestellt werden.

Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die ausgezahlten Förderungen gesamt und durchschnittlich:

<b>Förderung</b>	<b>Gesamt (Euro)</b>	<b>Durchschnitt (Euro)</b>
Investitionsprämie zum Wiederhochfahren der gewerblichen Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe und zur Förderung regionaler Wertschöpfungsketten	13.971.159,01	9.818,10
Gewährung von Zuschüssen für Unternehmungen im Gelegenheitsverkehr mit Autobussen	440.040,40	23.160,02
Gewährung von Zuschüssen für Reisebüro-Unternehmungen	153.633,33	19.204,16
Beratungszuschüsse*	122.817,94	792,37
COVID-19 Unterstützungsfonds*	92.825	2.320,63
COVID-19 Sonderprojektförderung	298.912	22.993,26

\* 50 % davon trägt das Land Vorarlberg

Bei der Unterstützungsmaßnahme „Gewährung von Haftungen für Mikrokredite“ handelt es sich um keine Direktzahlung an Unternehmen, sondern um Haftungen zu Mikrokrediten bis zur Höhe von jeweils maximal 10.000 Euro.

Die Haftung wurde zu je 40 Prozent vom Land Vorarlberg und der Wirtschaftskammer Vorarlberg, die restlichen 20 Prozent von der kreditgewährenden Bank getragen.

Förderbar waren EPU's, Kleinstunternehmen bis maximal neun Mitarbeiter:innen, neue Selbstständige und freiberuflich Tätige, deren Betriebsstätte sich in Vorarlberg befinden.

Das gesamte Kreditvolumen von 227 Antragsteller:innen betrug 2.198.000 Euro, demzufolge hat das Land Vorarlberg Haftungen von maximal 879.200 Euro übernommen.

Die durchschnittliche Haftungshöhe, die vom Land Vorarlberg übernommen wurde, lag damit bei 3.873,13 Euro.

Bisher wurden für das Land Vorarlberg sechs Haftungen im Umfang von 16.061 Euro schlagend.

5. **Wie verteilen sich die Unterstützungsfälle nach Fördersumme? Wie viele Betriebe erhielten**
- a. **weniger als 10.000 Euro,**
  - b. **zwischen 10.000 und 20.000 Euro,**
  - c. **zwischen 20.000 und 30.000 Euro,**
  - d. **zwischen 40.000 und 50.000 Euro und**
  - e. **Wie viele Betriebe erhielten die Höchstförderung von 50.000 Euro?**
  - f. **Wie hoch ist Gesamtördersumme in den oben genannten Kategorien? Wie hoch ist die durchschnittliche Fördersumme in den oben genannten Kategorien? Wir bitten für alle genannten Förderungsarten eine jeweils gesonderte Auswertung.**

Die Auszahlungsbeträge des Beratungszuschusses und des COVID-19-Unterstützungsfonds lagen stets unter 10.000 Euro, die Gesamtsumme und die durchschnittliche Auszahlung entnehmen Sie bitte der Tabelle in der Antwort zur Frage 4.

Bei den Mikrokrediten kam es zu keiner Direktzahlung. Die detaillierte Auswertung inkl. Durchschnittswerten entnehmen Sie bitte der Antwort zur Frage 4.

**„Investitionsprämie zum Wiederhochfahren der gewerblichen Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe und zur Förderung regionaler Wertschöpfungsketten“**

<b>Förderbetrag (Euro)</b>	<b>Anzahl Betriebe</b>	<b>Summe (Euro)</b>	<b>Durchschnitt (Euro)</b>
< 10.000	1.007	3.953.428,89	3.925,95
>= 10.000 < 20.000	211	2.925.285,29	13.864,39
>= 20.000 < 30.000	90	2.232.358,42	24.803,98
>= 30.000 < 40.000	49	1.671.993,63	34.122,32
>= 40.000 < 50.000	17	737.992,78	43.411,34
= 50.000	49	2.450.000,00	50.000,00

**„Gewährung von Zuschüssen für Unternehmungen im Gelegenheitsverkehr mit Autobussen“**

<b>Förderbetrag (Euro)</b>	<b>Anzahl Betriebe</b>	<b>Summe (Euro)</b>	<b>Durchschnitt (Euro)</b>
< 10.000	6	28.065,44	4.677,57
>= 10.000 < 20.000	2	29.342,29	14.671,15
>= 20.000 < 30.000	3	70.525,86	23.508,62
>= 30.000 < 40.000	2	72.106,81	36.053,41
>= 40.000 < 50.000	6	240.000,00	40.000,00
= 50.000	0	0	0

**„Gewährung von Zuschüssen für Reisebüro-Unternehmungen“**

<b>Förderbetrag (Euro)</b>	<b>Anzahl Betriebe</b>	<b>Summe (Euro)</b>	<b>Durchschnitt (Euro)</b>
< 10.000	4	20.179,83	5.044,96
>= 10.000 < 20.000	0	0	0
>= 20.000 < 30.000	2	47.453,50	23.726,75
>= 30.000 < 40.000	0	0	0
>= 40.000 < 50.000	2	80.000,00	40.000,00
= 50.000	0	0	0

**„COVID-19 Sonderprojektförderung“**

<b>Förderbetrag (Euro)</b>	<b>Anzahl Betriebe</b>	<b>Summe (Euro)</b>	<b>Durchschnitt (Euro)</b>
< 10.000	9	34.359,42	3.817,71
>= 10.000 < 20.000	2	20.135,00	10.067,50
>= 20.000 < 30.000	0	0	0
>= 30.000 < 40.000	0	0	0
>= 40.000 < 50.000	1	44.418,00	44.418,00
>= 50.000	1	200.000,00	200.000,00

- 8. Warum wurden die Förderrichtlinien der oben genannten Förderungen von der Homepage gelöscht? Auf wessen Weisung hin, ist dies geschehen?**
- 9. Sind im Moment alle geltenden Förderrichtlinien im Wirtschafts- und Tourismusbereich online abrufbar?**
  - a. Falls nein, warum nicht?**
  - b. Falls nein, welche Richtlinien sind nicht abrufbar?**

Laut Mitteilung der Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten im Amt der Vorarlberger Landesregierung sind die jeweils geltenden Förderrichtlinien und Antragsformulare im Wirtschafts- und Tourismusbereich online abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Landesrat Christian Gantner

Landesrat Mag. Marco Tittler





## **Richtlinien im Rahmen der Corona-Krise Investitionsprämie zum Wiederhochfahren der gewerblichen Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe und zur Förderung regionaler Wertschöpfungsketten**

### **§ 1 Förderungswerbende**

Förderbar sind Mitgliedsbetriebe der Fachgruppe Hotellerie und der Fachgruppe Gastronomie der Wirtschaftskammer Vorarlberg, die ihren Firmensitz und ihre Betriebsstätte in Vorarlberg haben.

### **§ 2 Ziel der Förderung**

Der Tourismus zählt zu jenen Branchen, die die Corona-Pandemie als eine der ersten getroffen hat und die von den Auswirkungen besonders betroffen ist. Insbesondere in Talschaften und Bergregion sichert der Tourismus in Vorarlberg Arbeitsplätze und ist wirtschaftliche Lebensgrundlage für die Bevölkerung. Infolge pandemiebedingter behördlich angeordneter Betriebsschließungen und der vorzeitigen Beendigung der Wintersaison ist die Tourismuswirtschaft mit erheblichen Rückgängen der Umsatzerlöse konfrontiert. Gleichzeitig ist das Wiederhochfahren der Tourismuswirtschaft aufgrund der starken Abhängigkeit insbesondere von ausländischen Gästen mit sehr hohen Unsicherheitsfaktoren verbunden. Um existenzbedrohende Liquiditätsengpässe zu vermeiden und Arbeitsplätze zu sichern wird seitens des Landes Vorarlberg als Sofortmaßnahme eine Förderung in Form eines einmaligen direkten Zuschusses zum Wiederhochfahren der Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe bereitgestellt. Die Förderung ist ausdrücklich kein Ersatz für einen entstandenen Schaden. Gefördert werden nur Kosten, die durch laufenden Betrieb anfallen und auch ohne die Corona-Pandemie entstanden wären.

### **§ 3 Art und Ausmaß der Förderung**

- (1) Gefördert werden folgende Kosten im Zusammenhang mit dem Wiederhochfahren von Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben: Lebensmittel unter der Voraussetzung, dass die Produkte nicht nur regional eingekauft werden, sondern auch aus heimischer Produktion stammen, Getränke, Werbe- und Marketingkosten, Waren- und Betriebsmittel, sowie Kosten für externe Dienstleistungen, die im Zeitraum 1.6.2020 bis 31.03.2021 anfallen.
- (2) Basis für die Berechnung der Förderung ist der erzielte Umsatz im Zeitraum 01.03.2019 bis 31.05.2019. Der Förderzuschuss beträgt 6% des in diesem Betrachtungszeitraum insgesamt erzielten Umsatzes (netto). Bei Mischbetrieben ist nur der gastronomische Umsatz anzusetzen. Bei verbundenen Unternehmen ist der Gesamtumsatz anzusetzen. Die Richtigkeit der Umsatzangaben ist von einem seitens des Förderungswerbers zu beauftragenden Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu bestätigen (siehe § 4).
- (3) Die Höhe der Förderung beträgt maximal € 50.000 pro Unternehmen. Verbundene Unternehmen werden als ein Unternehmen betrachtet. Pro Unternehmen kann nur ein Förderantrag eingereicht werden.

#### **§ 4 Besondere Förderungsbedingungen**

Die Förderung wird im Vorhinein auf Grundlage des vollständig ausgefüllten und durch den Förderungswerber und Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer unterfertigten Förderantrag ausbezahlt. Ab 31.03.2021 werden seitens des Landes stichprobenartige Kontrollen über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel durchgeführt. Der Antragsteller hat ab 31.03.2021 auf Aufforderung des Landes nachzuweisen, dass für das Wiederhochfahren des Betriebes ab dem Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung bis zum Stichtag 31.03.2021 Kosten gemäß § 3 Abs. 1 zumindest in der Höhe der gewährten Förderung entstanden sind. Eine übersichtliche Kostenaufstellung inklusive Rechnungen ist verpflichtend zu erstellen und dem Land auf Aufforderung seitens des Förderungsnehmers vorzulegen. Sollten die bis 31.03.2021 angefallenen Kosten die Höhe der gewährten Förderung unterschreiten, ist die Förderung aliquot zurückzuzahlen.

#### **§ 5 Antragstellung**

Der Förderungsantrag ist zwischen 01.06.2020 und 30.09.2020 mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen.

Die Einreichung hat **ausschließlich elektronisch per E-Mail** an folgende Mailadresse zu erfolgen: [tourismus@vorarlberg.at](mailto:tourismus@vorarlberg.at)

Dabei müssen im Betreff **Firmenname, Familienname, Vorname, Straße, Postleitzahl und Ort** angegeben werden. **Weitere Informationen sind im Betreff aus Gründen der Datenverarbeitung nicht zulässig.**

#### **§ 6 Rechtsgrundlagen**

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL <http://www.vorarlberg.at/AFRL>

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013).

#### **§ 7 Gültigkeit**

Die Richtlinie tritt am 01.06.2020 in Kraft und am 30.09.2020 außer Kraft.



## **Richtlinien im Rahmen der Corona-Krise Gewährung von Zuschüssen für Unternehmungen im Gelegenheitsverkehr mit Autobussen**

### **§ 1 Förderungswerbende**

Förderbar sind Unternehmungen im Gelegenheitsverkehr mit Autobussen, die der Fachgruppe Autobus, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen der Wirtschaftskammer Vorarlberg angehören.

### **§ 2 Ziel der Förderung**

Durch Corona sind die Umsätze für diese Unternehmen komplett weggebrochen. Für das Wiederhochfahren sind zusätzliche Marketingmaßnahmen notwendig. Besondere Beförderungsbedingungen tragen zudem dazu bei, dass es eine längere Zeit dauert, bis an die Umsätze des Vorjahres angeschlossen werden kann. Es sind daher in der jetzigen Phase des Wiederbeginnes Unterstützungen notwendig.

### **§ 3 Art und Ausmaß der Förderung**

- (1) Gefördert werden Kosten für Marketingmaßnahmen (z.B. Inserate, Prospekte usw.), die im Zeitraum 1.6. bis 31.12.2020 anfallen.
- (2) Basis für die Förderung ist der Reisebusumsatz der Periode Jänner-Mai 2019, der dann dem Reisebusumsatz der Periode Jänner-Mai 2020 gegenübergestellt wird.
- (3) Das Land stellt für diese Förderaktion max. € 1.000.000 zur Verfügung.
- (4) Die Höhe der Förderung orientiert sich am Umsatzverlust und beträgt maximal € 40.000 pro Unternehmen.

### **§ 4 Besondere Förderungsbedingungen**

Die Förderung wird im Vorhinein ausbezahlt. Nach Abschluss der Maßnahmen ist dem Land bis spätestens 31.3.2021 ein Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel vorzulegen. Sollten die förderbaren Investitionen den gewährten Förderbeitrag nicht erreichen, ist die Förderung aliquot zurückzuzahlen.

## **§ 5 Antragstellung**

Der Förderungsantrag ist zwischen 1.6.2020 und 14.6.2020 mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen.

Die Einreichung hat **ausschließlich elektronisch per E-Mail** an folgende Mailadresse zu erfolgen: [wirtschaft@vorarlberg.at](mailto:wirtschaft@vorarlberg.at)

## **§ 6 Rechtsgrundlagen**

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL. <http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013).

## **§ 7 Gültigkeit**

Die Richtlinie tritt am 1.6.2020 in Kraft und am 1.07.2020 außer Kraft.





## **Richtlinien im Rahmen der Corona-Krise Gewährung von Zuschüssen für Reisebüro-Unternehmungen**

### **§ 1 Förderungswerbende**

Förderbar sind Unternehmungen der Fachgruppe Reisebüros Vorarlberg, die im Bereich der Reiseveranstaltung und Vermittlung von Linienflügen und Flugpauschalreisen tätig sind und die ihren Hauptbetrieb und ihre Betriebsstätte in Vorarlberg haben. Die Förderung für Betriebe, welche im Rahmen der Förderung für Unternehmungen im Gelegenheitsverkehr mit Autobussen gefördert wurden, wird angerechnet.

### **§ 2 Ziel der Förderung**

Durch Corona sind die Umsätze für diese Unternehmen komplett weggebrochen. Für das Wiederhochfahren sind zusätzliche Marketingmaßnahmen notwendig. Die weltweit gültigen Reisebeschränkungen und die weitgehenden Einschränkungen aus den Covid-19-Sicherheitsvorschriften im weltweiten Reiseverkehr und in den Zielländern tragen zudem dazu bei, dass es eine längere Zeit dauern wird, bis an die Umsätze des Vorjahres angeschlossen werden kann. Es sind daher in der jetzigen Phase des Wiederbeginnes Unterstützungen notwendig.

### **§ 3 Art und Ausmaß der Förderung**

- (1) Gefördert werden 50 % der Kosten für Marketingmaßnahmen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Linienflügen und Flugpauschalreisen (z.B. Inserate, Prospekte, Werbekampagnen, Digital Marketing, PR, Directmailings usw.), die im Zeitraum 15.3. bis 31.12.2020 anfallen.
- (2) Die Höhe der Förderung beträgt maximal € 40.000 pro Unternehmen.
- (3) Die Mindestkosten für Marketingmaßnahmen müssen € 5.000,- betragen.

### **§ 4 Auszahlungsbedingungen**

Die Förderung kann in 2 Tranchen ausbezahlt werden. Die erste Rate wird nach Vorlage einer entsprechenden Zwischenabrechnung (mind. € 5.000,-) ausbezahlt. Die Restrate wird nach Vorlage der Endabrechnung ausbezahlt.

## **§ 5 Antragstellung**

Der Förderungsantrag ist zwischen 21.7.2020 und 31.12.2020 mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen.

Die Einreichung hat **ausschließlich elektronisch per E-Mail** an folgende Mailadresse zu erfolgen: [wirtschaft@vorarlberg.at](mailto:wirtschaft@vorarlberg.at)

## **§ 6 Rechtsgrundlagen**

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL. <http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013).

## **§ 7 Gültigkeit**

Die Richtlinie tritt am 21.7.2020 in Kraft und am 31.12.2020 außer Kraft.



## **Richtlinien im Rahmen der Corona-Krise Gewährung von Haftungen für Kleinkredite**

### **§ 1 Förderwerbende**

Förderbar sind Arbeitnehmer mit Arbeitsplatz in Vorarlberg, die nach dem 15. März 2020 aufgrund der Corona-Krise arbeitslos wurden, in Kurzarbeit gehen mussten oder aus sonstigen Gründen mit gravierenden Einkommenseinbußen, die nach dem 15. März 2020 eingetreten sind, konfrontiert sind.

### **§ 2 Art und Ausmaß der Förderung**

1. Gewährt werden Haftungen für Kleinkredite bis zur Höhe von 5.000 Euro. Die Haftung des Landes beträgt 80 % des Kreditvolumens. Die Laufzeit der Kredite beträgt maximal 36 Monate (davon 6 Monate tilgungsfrei).
2. Voraussetzung für die Gewährung der Haftung des Landes ist, dass die Bank die Haftung für die restlichen 20 % des Kredites übernimmt und sich der Zinssatz für den Kredit auf max. 1,5 % p.a. für die gesamte Laufzeit beläuft. Sondertilgungen sind jederzeit möglich.
3. Es ist nur eine einmalige Inanspruchnahme möglich.
4. Die Haftung gilt nicht für Umschuldungen.

### **§ 3 Fördervoraussetzungen**

1. Die Antragstellung muss über die Arbeiterkammer Vorarlberg im Rahmen des Härtefonds erfolgen.
2. Der Arbeitnehmer ist aufgrund der Einkommenseinbußen nicht mehr in der Lage, die laufenden Kosten des Lebensunterhaltes zu decken.
3. Es dürfen in den letzten 12 Monaten keine Zahlungsunregelmäßigkeiten bei der Bank aufgetreten sein.
4. Es darf kein Verfahren nach der Insolvenzordnung für natürliche Personen anhängig sein.

#### § 4 Besondere Förderungsbedingungen

1. Das Kreditinstitut hat dem Land eine vorzeitige Tilgung des Kredits umgehend elektronisch mitzuteilen.
2. Für den Kleinkredit ist ein eigenes Kreditkonto einzurichten.
3. Die Haftung des Landes bekommt automatisch ihre Gültigkeit mit dem Zustandekommen des Kreditvertrages zwischen der Bank und dem Förderwerber. Der Kreditnehmer und die Bank erhalten seitens des Landes in Folge eine schriftliche Bestätigung über die Übernahme der Haftung innerhalb von 14 Tagen ab der Antragstellung.

#### § 5 Antragstellung

Der Antrag auf Garantieübernahme ist über die kreditgewährende Hausbank (bestehendes Gehaltskonto ist Voraussetzung) beim Amt der Vorarlberger Landesregierung einzureichen. Die Einreichung hat ausschließlich elektronisch per E-Mail an folgende Mailadresse zu erfolgen:

[kleinkredit@vorarlberg.at](mailto:kleinkredit@vorarlberg.at)

Dabei müssen im Betreff **Familienname, Vorname, Straße, Postleitzahl und Ort** angegeben werden. Weitere Informationen sind im Betreff aus Gründen der Datenverarbeitung nicht zulässig.

Dem Antrag ist der von beiden Seiten unterzeichnete Kreditvertrag und die Bestätigung der Arbeiterkammer über die Förderfähigkeit beizulegen.

#### § 6 Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenanwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL.

<http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>

#### § 7 Gültigkeit

Die Förderlaufzeit beginnt am 1.4.2020 und endet am 31.12.2020.





## **Richtlinien im Rahmen der Corona-Krise Beratungsleistungen zur Gewährung von Finanzierungen**

### **§ 1 Ziel der Beratungsförderung**

Ziel der Beratung ist es, Betriebe die trotz Ausnutzung staatlicher Fördermaßnahmen laut Erstgespräch mit der Bank keine Finanzierung erhalten, durch betriebswirtschaftliche Beratungsleistungen zu unterstützen.

### **§ 2 Wer wird gefördert**

Förderbar sind Unternehmen, die Mitglied der Wirtschaftskammer Vorarlberg sind.

### **§ 3 Art und Ausmaß der Förderung**

- (1) Gefördert wird ein Beratertag mit 8 Stunden à 90,- Euro Nettoberatungskosten zu 100 %
- (2) Für weiterführende Beratungsleistungen können max. zwei zusätzlicher Beratertage, das sind max. 16 Stunden à 90,- Euro Nettoberatungskosten, zu 50 % gefördert werden.
- (3) Die verrechnete Umsatzsteuer ist vom Antragsteller zu tragen und kann als Vorsteuer geltend gemacht werden. Bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen wird auch die Umsatzsteuer gefördert.

### **§ 4 Förderungsvoraussetzungen**

- (1) Die Unternehmensgründung muss vor dem 15.03.2020 erfolgt sein
- (2) Das Unternehmen ist nicht mehr in der Lage die laufenden Kosten zu decken oder hat einen Umsatzeinbruch von mind. 50 % zum Vergleichsmonat des Vorjahres
- (3) Das Unternehmen erhält trotz Ausnutzung staatlicher Finanzierungsinstrumente keine Finanzierung zur Überbrückung des Liquiditätengpasses
- (4) Die Ablehnung der Finanzierung ist durch Bankbestätigung nachzuweisen
- (5) Die Beratung erfolgt durch ein autorisiertes Beratungsunternehmen

### **§ 5 Was wird nicht gefördert**

Beratungsleistungen zu formalen Antragstellungen (Ausfüllen von Formularen) zu staatlichen Finanzierungsinstrumenten wie beispielsweise Härtefallfond, Corona-Kurzarbeit, Corona-Hilfsfond u.a. können nicht gefördert werden.

### **§ 6 Besondere Förderungsbedingungen**

Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist ein Leistungsnachweis des Beratungsunternehmens. Die Wirtschaftskammer hat das Recht, erstellte Unterlagen wie Konzepte, Planungen, Finanzierungsansuchen ... auf Wunsch einzusehen oder anzufordern. Die Unterlagen werden vertraulich behandelt.

#### **§ 7 Antragstellung**

- (1) Die Antragstellung erfolgt bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg, Abteilung Gründerservice-Unternehmenssicherung, Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch
- (2) Das Antragsformular ist auf der Homepage der WKV herunterzuladen und vom Antragsteller zu unterzeichnen.
- (3) Die Einreichung hat ausschließlich per E-Mail an folgende Adresse zu erfolgen: [unternehmenssicherung@wkv.at](mailto:unternehmenssicherung@wkv.at)

#### **§ 8 Gültigkeit**

Die Förderlaufzeit beginnt am 10.4.2020 und endet am 30.6.2020  
Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## **Richtlinien Unternehmenssicherung Beratungsleistungen zur Unternehmensfinanzierung und Sanierung**

### **§ 1 Ziel der Beratungsförderung**

Ziel der Beratung ist es, Unternehmen in Schwierigkeiten durch betriebswirtschaftliche Beratungsleistungen zu unterstützen und damit den Weiterbestand zu sichern.

### **§ 2 Wer wird gefördert**

Förderbar sind Unternehmen, die Mitglied der Wirtschaftskammer Vorarlberg sind.

### **§ 3 Art und Ausmaß der Förderung**

- (1) Gefördert wird ein Beratertag mit 8 Stunden à 90,- Euro Nettoberatungskosten zu 100 %
- (2) Für weiterführende Beratungsleistungen können max. zwei zusätzliche Beratertage, das sind max. 16 Stunden à 90,- Euro Nettoberatungskosten, zu 50 % gefördert werden.
- (3) Die verrechnete Umsatzsteuer ist vom Antragsteller zu tragen und kann als Vorsteuer geltend gemacht werden. Bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen wird auch die Umsatzsteuer gefördert.

### **§ 4 Förderungsvoraussetzungen**

- (1) Die Unternehmensgründung muss zumindest 6 Monate zurückliegen
- (2) Das Unternehmen ist in Schwierigkeiten, d.h. es ist nicht mehr in der Lage die laufenden Kosten zu decken oder hat einen gravierenden Umsatzeinbruch oder ist durch (sich abzeichnende) Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung insolvenzgefährdet
- (3) Das Unternehmen hat Probleme bei der Beschaffung der erforderlichen finanziellen Mittel über Banken oder andere Institutionen
- (4) Die Fördervoraussetzungen sind in geeigneter Form darzustellen
- (5) Die Beratung erfolgt durch ein autorisiertes Beratungsunternehmen

### **§ 5 Was wird nicht gefördert**

Beratungsleistungen zu formalen Antragstellungen (Ausfüllen von Formularen) zu staatlichen Finanzierungsinstrumenten wie beispielsweise Härtefallfond, Corona-Kurzarbeit, Corona-Hilfsfond u.a. können nicht gefördert werden.

### **§ 6 Besondere Förderungsbedingungen**

Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist ein Leistungsnachweis des Beratungsunternehmens. Die Wirtschaftskammer hat das Recht, erstellte Unterlagen wie Konzepte, Planungen, Finanzierungsansuchen ... auf Wunsch einzusehen oder anzufordern. Die Unterlagen werden vertraulich behandelt.

### **§ 7 Antragstellung**

- (1) Die Antragstellung erfolgt bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg, Abteilung Gründerservice-Unternehmenssicherung, Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch
- (2) Das Antragsformular ist auf der Homepage der WKV herunterzuladen und vom Antragsteller zu unterzeichnen
- (3) Die Einreichung hat ausschließlich per E-Mail an folgende Adresse zu erfolgen:  
[unternehmenssicherung@wkv.at](mailto:unternehmenssicherung@wkv.at)

### **§ 8 Gültigkeit**

Die Förderlaufzeit beginnt am 1. Juli 2020.  
Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.



## **RICHTLINIEN FÜR DEN COVID-19-UNTERSTÜTZUNGSFONDS DER WIRTSCHAFTSKAMMER VORARLBERG**

Die Wirtschaftskammer Vorarlberg und das Land Vorarlberg vergeben im Rahmen des COVID-19-Unterstützungsfonds nach Maßgabe der dort verfügbaren Mittel Selbständigen, die aufgrund der Corona-Virus-Krise in eine existenzielle Notlage geraten sind, eine finanzielle Unterstützung.

### **§ 1 Förderungswerber**

Eine Unterstützung aus dem COVID-19-Unterstützungsfonds können grundsätzlich EPU, Kleinunternehmen bis zu 9 Mitarbeitern, neue Selbständige und freiberuflich Tätige erhalten, deren Betriebsstätte sich in Vorarlberg befindet und die nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

- (1) Einzelunternehmen oder Personengesellschaften
- (3) Jahresumsatz max. EUR 400.000,-
- (4) Keine bevorstehende Insolvenz

### **§ 2 Fördervoraussetzungen**

Unterstützungen aus dem COVID-19-Unterstützungsfonds können gewährt werden, wenn der Förderungswerber mit einem Umsatzrückgang im Ausmaß von mindestens 50 % zum Vergleichszeitraum des Vorjahres konfrontiert ist und dadurch in eine existenzielle Notlage gerät.

Vom Vorliegen einer existenziellen Notsituation ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn:

- das Netto-Einkommen EUR 33.812,- p.a. nicht übersteigt und
- der Förderungswerber über kein nennenswertes Vermögen verfügt

Bei der Beurteilung der existenziellen Notlage ist die gesamte wirtschaftliche Situation des Förderungswerbers – insbesondere dessen Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die laufenden Fixkosten für die private Lebenshaltung und die unternehmerische Tätigkeit sowie allfällige Leistungen Dritter (öffentliche Zuschüsse, ...) – zu berücksichtigen.

Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände kann im Einzelfall ausnahmsweise von den Fördervoraussetzungen (§§ 1 und 2) abgewichen werden; in derartigen, begründeten Fällen kann auch von der vorgegebenen Fördergrenze abgegangen werden.

### **§ 3 Art und Ausmaß der Förderung**

In Abhängigkeit von der konkreten Einkommens- und Vermögenssituation des Förderungswerbers sowie der nachgewiesenen laufenden Fixkosten kann aus dem COVID-19-Unterstützungsfonds ein einmaliger Zuschuss in Höhe von bis zu EUR 4.000,- gewährt werden.



Förderungswerbern, die ihre selbständige Erwerbstätigkeit in der Zeit vom 1.1.2020 und dem 15.3.2020 aufgenommen haben und deshalb aus dem Härtefall-Fonds des Bundes keinen Zuschuss erhalten haben, kann ein einmaliger Zuschuss in Höhe von EUR 500,- gewährt werden \*)

\*) Durch die zwischenzeitlich erlassenen Richtlinien zum Härtefallfonds haben diese Neugründer in der Phase 2 nun auch die Möglichkeit einen Härtefallfondsantrag zu stellen. Deshalb wurde diesem Absatz in den Richtlinien des COVID-19 Unterstützungsfonds der Anwendungsbereich entzogen.

#### **§ 4 Antragstellung**

Anträge auf eine finanzielle Unterstützung aus dem COVID-19-Unterstützungsfonds sind mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg einzubringen.

Der Antrag muss in engem zeitlichen Zusammenhang mit der existenziellen Notlage gestellt werden. Der Antrag ist vollständig auszufüllen.

Der Förderungswerber hat das Zutreffen der Voraussetzungen nachzuweisen und entsprechend zu begründen.

Der Förderungswerber ermächtigt die Wirtschaftskammer Vorarlberg und das Land Vorarlberg zu diesbezüglichen Anfragen bei Gemeinde, Bank, Sozialversicherung und Steuerberater.

Auf die Gewährung einer finanziellen Unterstützung aus dem COVID-19-Unterstützungsfonds besteht kein Rechtsanspruch.

#### **§ 5 Entscheidung**

Über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung aus dem COVID-19-Unterstützungsfonds entscheidet ein Förderausschuss, der sich aus Vertretern der Wirtschaftskammer Vorarlberg und des Landes Vorarlberg zusammensetzt.

Maßgebliche Grundlage für die Entscheidung über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung bilden insbesondere die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Förderungswerbers, dessen gesetzlichen Sorgepflichten und besonderen Belastungen sowie allfällige Leistungen Dritter.

Bei der Beurteilung der Notlage ist die gesamte wirtschaftliche Situation des Förderungswerbers in Betracht zu ziehen.

#### **§ 6 Rückforderung**

Finanzielle Unterstützungen aus dem COVID-19-Unterstützungsfonds sind vom Förderungswerber zurückzuzahlen, wenn

- vom Förderungswerber unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht worden sind
- die in § 4 vorgesehenen Anfragen behindert oder verhindert werden oder



- sonstige Fördervoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderzwecks sichern sollen, nicht eingehalten wurden.

## § 7

### Inkrafttreten und Laufzeit

Die vorliegende Richtlinie tritt mit 1.4.2020 in Kraft und gilt bis 31.3.2021. Später eingebrachte Anträge können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

## § 8

### Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Förderrichtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechtsformen in gleicher Weise.

Präsidium der Wirtschaftskammer Vorarlberg

### Einreichen des Antrags:

- **per Mail** an [unterstuetzung@wkv.at](mailto:unterstuetzung@wkv.at)
- **per Post** (nur Kopien!) an:  
Wirtschaftskammer Vorarlberg  
zH Andrea Natter oder Karin Thurnher-Furtner, MSc  
Wichnergasse 9  
6800 Feldkirch

### Rückfragen:

- Andrea Natter (05522/305-325)
- Karin Thurnher-Furtner (05522/305-452)